

Als ›asozial‹ Verfolgte

Die Definition des Begriffs ›asozial‹ blieb im Nationalsozialismus unscharf und ist es bis heute geblieben. Die Bezeichnung lebte davon, dass seine Benutzer_innen ihn kaum hinterfragten. Die Kategorie ›asozial‹ war so in die Gesellschaft verankert, dass alle eine Vorstellung mit ihr verbinden konnten. Schon Anfang des 20. Jahrhunderts wurden Menschen als ›asozial‹ bezeichnet, die sich von der gesellschaftlichen Norm, absichtlich oder unbewusst, abweichend verhielten. Zum großen Teil kamen sie aus dem (Sub-)Proletariat⁶. Es gab bestimmte Gruppen von Menschen, die so bezeichnet wurden, wie beispielsweise Bettler_innen, Prostituierte⁶, Landstreicher_innen, Drogenkonsument_innen, Wohnungslose, Zuhälter_innen, ›Fürsorgezöglinge‹, ledige Mütter (besonders wenn sie mehrere Kinder von verschiedenen Männern hatten) und säumige Unterhaltspflichtige. Darüber hinaus wurden Sinti und Roma⁶ und andere als ›Zigeuner‹ bezeichnete Menschen als ›Asoziale‹ stigmatisiert. Es hat nie eine juristische Definition dieses Begriffes gegeben.

Im Nationalsozialismus

In der rassistischen und biologistischen NS-Ideologie wurde bei als ›asozial‹ kategorisierten Menschen ein im Erbgut festgelegter Defekt unterstellt. Beispielsweise bestimmten die Richtlinien zur Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. Juli 1940, die den Ausschluss von ›Asozialen‹ von sozialen Leistungen regelten, folgendes:

„Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung 1. fortgesetzt mit Strafgesetzen der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten oder 2. Arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV (National Sozialistischen Volkswohlfahrt) und dem WHW (Winterhilfswerk)⁶ aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Weg zu gehen, oder 3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewusstseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen oder 4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (zum Beispiel Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen). [...] Familien sind als asozial zu bezeichnen, wenn mehrere Mitglieder asozial (gemeinschaftsfremd) sind und die Familie selbst im Ganzen gesehen eine Belastung für die Volksgemeinschaft darstellt.“¹

Von den herrschenden Normen abweichendes Verhalten wurde biologisiert. So konnten Wissenschaftler_innen, Sozial- und Gesundheitsbeamten_innen, Polizei und Justiz – unterstützt von Fürsorger_innen – Sozialmerkmale der in ihrem Ermessen ›Unbrauchbaren‹ erfassen und klassifizieren. Was entstand waren ›Asoziale‹ verschiedener Grade, deren Unterdrückung – je nach bevölkerungspolitischen, volks- und kriegswirtschaftlichen Erfordernissen – von Mittelverweigerung über Zwangssterilisierung, Verwahrung, Haft und Zwangsarbeit bis zu ihrer physischen Vernichtung reichte.²

Ab 1934 wurden als ›asozial‹ stigmatisierte in großer Zahl zwangssterilisiert – bis 1945 ungefähr 400 000 Menschen.³

1938, nach der *Aktion Arbeitsscheu⁶ Reich* (siehe Kasten) und mit der Ausweitung der Konzentrationslager⁶, verschärfte sich die Situation für die als ›asozial‹ Verfolgten. Eine Grundlage war der Erlass von Oktober 1937 zur vorbeugenden

Verbrechensbekämpfung: „Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen [...], sich der in einem nationalsozialistischen Staate selbstverständlichen Ordnung nicht fügen will“. Dies wurde als Begründung herangezogen, Menschen in ein Konzentrationslager zu deportieren. Viele Kommunen und Städte machten Gebrauch davon, nicht zuletzt, weil sie dadurch Kosten sparen konnten, denn der Lageraufenthalt kostete die Kommunen nichts. Im Gegenteil, durch die Zwangsarbeit, die von den Häftlingen in den Konzentrationslagern geleistet werden musste, verdiente der NS-Staat sehr viel Geld und profitierte somit.

Ein Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 8. Februar 1938 legte fest, dass auch jene Personen als ›Asoziale‹ interniert werden sollten, „die zwar vielleicht noch nicht erwiesenermaßen kriminell in Erscheinung getreten [seien] [...] aber erfahrungsgemäß Verbrecher werden könnten.“⁶

Aktion Arbeitsscheu Reich

Im Juni 1938 „verschwanden“ bei der reichsweiten Razzia *Arbeitsscheu Reich*, durchgeführt von der Kriminalpolizei und in Kooperation mit örtlichen Fürsorgestellen, weit über 10 000 Personen innerhalb weniger Wochen als polizeiliche Vorbeugungshäftlinge in Konzentrationslagern.

Ab 1935 wurde das Arbeitsbuch eingeführt, das alle Arbeitnehmer_innen führen mussten und ihrer Erfassung diente. Das Arbeitsamt führte zu jedem Arbeitsbuch eine Arbeitsbuchkarte, so dass die Behörde jederzeit einen Gesamtüberblick der Arbeitskräfte in ihrem Bezirk hatte.

Im Mai 1937 erklärte der Reichsinnenminister die *Ernsten Bibelforscher* zu „asozialen Elementen, die dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen“⁴, daher sollten sie keine Leistung aus der Wohlfahrtspflege erhalten.

Ab Februar 1938 mussten ledige Frauen unter 25 Jahren vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein einjähriges „Pflichtjahr“ in der Land- oder Hauswirtschaft absolvieren.

Im Mai 1938 forderten Reichsinnenminister und Reichsarbeitsminister in einem gemeinsamen Runderlaß „die Wohlfahrtsämter auf, die Hilfsbedürftigkeit der arbeitseinsatzfähigen Unterstützten, denen sie nach ihrer körperlichen oder sonstigen Eignung landwirtschaftliche Arbeit zumuten könnten, besonders streng zu prüfen. Wer sich weigere die Arbeit anzunehmen, dürfe nicht weiter unterstützt werden.“⁵

Im Juni 1938 erließ Hermann Göring als Beauftragter des Vierjahresplans die *Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflichtverordnung)*. Die Arbeitsämter konnten nun deutschen Arbeitnehmer_innen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis – bis zu 6 Monate – einen anderen Arbeitsplatz zuweisen.

Im Erlass vom 26. Januar 1938 *Schutzhaft gegen Arbeitsscheue* von Heinrich Himmler steht unter anderem:

„Arbeitsscheue im Sinn dieses Erlasses sind Männer im arbeitsfähigen Lebensalter, deren Einsatzfähigkeit in der letzten Zeit durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden ist oder noch festzustellen ist, und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotene Arbeit ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.“

Ziel der Nationalsozialist_innen war die Beseitigung durch ›Vernichtung durch Arbeit‹ von Menschen, die sich ihrer Meinung nach von der ›Volksgemeinschaft‹ abweichend verhielten. Die Instrumentarien dazu waren die ›Erbbiologie‹ und die ›Rassenhygiene‹, sowie einige wenige Erlasse oder Notverordnungen.

Beteiligt an der Verfolgung und Vernichtung von als ›asozial‹ Stigmatisierten waren: Stadtverwaltungen und ihr kommunaler Spitzenverband Deutscher Gemeindetag, öffentliche und private Fürsorge, Provinzialverbände, Gesundheitsverwaltung und Erbgesundheitsgerichte, Arbeitsverwaltung, die NSDAP und ihr *Rassenpolitisches Amt*, das Reichssicherheitshauptamt⁶ mit Ordnungspolizei, Gestapo⁶ und insbesondere Kriminalpolizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, verschiedene Reichsministerien, Landesregierungen, universitäre wie außeruniversitäre ›Rassenhygieniker_innen‹ und ›Asozialenforscher_innen‹.⁷

Indem die Täter_innen behaupteten, dass sich ›Minderwertige‹ schneller Fortpflanzen würden als ›Höherwertige‹, schufen sie die Rechtfertigung für Zwangssterilisationen⁶. Indem sie Menschen unterstellten ›faul‹ und ›arbeitscheu‹ zu sein, schufen sie die Rechtfertigung, diese Menschen in ein Konzentrationslager zu deportieren. Sie konnten die finanziell ärmeren Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen waren, aus der Gesellschaft nehmen und durch die Zwangsarbeit dieser Menschen auch noch davon profitieren. Sie schrieben diesen Menschen ›Erbkrankheiten‹ zu, damit alles auch einer (perversen) wissenschaftlichen Logik folgen würde und sie ungestört Menschenversuche machen konnten.

Täter_innen verbreiteten in der Öffentlichkeit Diffamierungen über die verfolgten Menschen, sie behaupteten, dass diese Menschen Kranke seien, indem sie Diagnosen vergaben, wie zum Beispiel ›moralischer Schwachsinn‹, eine Diagnose die sehr willkürlich vergeben werden konnte, weil sie nicht überprüfbar war. Sie sagten, alles diene der ›Volksgesundheit‹ und wollten nichts anderes als die Vernichtung dieser Menschen.

Mit dem Ausbau ›kriminalbiologischer Forschungsstellen‹ wurde eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen, im Sinne der ›Erb- und Rassenpflege‹ Menschen als ›minderwertig‹, und die ihnen zugeschriebenen kriminellen Absichten und Taten als anlagebedingt zu definieren (siehe Kapitel 4, S. 5).⁸

Jugendliche in der Fürsorge, denen eine sogenannte ›Erziehbarkeit‹ in Abrede gestellt wurde, wurden im Nationalsozialismus bei der Kriminalpolizei als ›asoziale Personen‹ gemeldet. Die Polizei entschied daraufhin in enger Zusammenarbeit mit den Fürsorgeeinrichtungen, ob die Jugendlichen in ein Konzentrationslager inhaftiert werden sollten. Ein Großteil der Mädchen im KZ Uckermark kam aus Fürsorgeeinrichtungen und war mit dem Stigma ›asozial‹ versehen.

Nach der Zerschlagung des NS-Regimes fehlte den als ›asozial‹ Verfolgten eine Organisation, ein Verband. Die Verfolgten waren zu unterschiedlich. Sie stellten, ganz im Gegensatz zu der Behauptung der Rassehygieniker_innen, eben keine fest umrissene gesellschaftliche Schicht dar. Zwar gründete sich 1946 eine Organisation ehemaliger als ›asozial und kriminell‹ Verfolgter mit dem Namen *Die Vergessenen* und forderten die Anerkennung als Verfolgte des Nationalsozialismus. Jedoch löste sich dieser Zusammenschluss nach kurzer Zeit wieder auf und blieb eine Ausnahmeerscheinung.

„Auch die Verfolgtenverbände der Häftlinge grenzten sich von der Gruppe der ‚Asozialen‘ und ‚Kriminellen‘, die meist in einem Atemzug genannt wurden, ab. Ein Motiv

für die Distanzierung mag die Propaganda während des Dritten Reiches gewesen sein, nach der alle KZ-Häftlinge Verbrecher gewesen seien. Nach der Befreiung galt es, sich in der Abgrenzung von diesem Vorwurf ‚reinzuwaschen‘. Das geschah, indem das Ansehen der Häftlinge durch den Ausschluß der ‚Unwürdigen‘ aus ihren Organisationen wiederhergestellt wurde. [...] Die Befreiung aus dem Konzentrationslager wird in der individuellen Erfahrung der Frauen nicht als die entscheidende Wende dargestellt. In den Erzählungen [der Überlebenden] war die Zeit des Unrechts und der Leidenserfahrung erst beendet, als sie – ganz individuell – eine für sich akzeptable gesellschaftliche Position einnehmen konnten.“⁹

¹ Sedlaczek, Dietmar (Hg.): *Minderwertig und Asozial*, Zürich: 2005, S. 53.

² Siehe Kapitel 1, S. 1.

³ Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): *Verachtet - Verfolgt - Vernichtet*, Hamburg: 1988, S.10.

⁴ Zit. nach Alex, Anne/Kalkhahn, Dietrich: *ausgesteuert - ausgegrenzt ... angeblich asozial*, Berlin: 2009, S. 155.

⁵ Ebd., S. 154.

⁶ Schikorra, Christa: *Kontinuitäten der Ausgrenzung*, Berlin: 2001, S. 37.

⁷ Sedlaczek, S. 62.

⁸ Ebd., S. 38.

⁹ Schikorra, S. 239.

⁶ siehe Glossar